



Zug, 7. Mai 2024

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Private Equity Holding AG

Montag, 3. Juni 2024 um 14.00 Uhr

Theater Casino Zug, Artherstrasse 2–4, 6300 Zug
Türöffnung um 13.30 Uhr



An die Aktionärinnen und Aktionäre der
Private Equity Holding AG, Zug

Zug, 7. Mai 2024

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Private Equity Holding AG

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung nach IFRS und der statutarischen Jahresrechnung 2023/2024; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung nach IFRS und die statutarische Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024, nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle, zu genehmigen.

Erläuterungen

KPMG AG, Zürich, als gesetzliche Revisionsstelle, empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die Jahresrechnung nach IFRS und statutarische Jahresrechnung ohne Einschränkungen zu genehmigen.

2. Entlastung der Organe

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023/2024 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen

Nachdem der Verwaltungsrat im Geschäftsbericht 2023/24 der Private Equity Holding AG über das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abgelegt hat, beantragt er nun die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023/24. Mit der Entlastung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Geschäftsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden beziehungsweise bekannt waren, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.



3. Wahlen

3.1. Verwaltungsrat

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, *Dr. Hans Baumgartner, Martin Eberhard, Dr. Petra Salesny und Fidelis Götz* für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr (bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025) in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen:

- 3.1.1. Wiederwahl von Dr. Hans Baumgartner in den Verwaltungsrat und als Verwaltungsratspräsident
- 3.1.2. Wiederwahl von Martin Eberhard in den Verwaltungsrat
- 3.1.3. Wiederwahl von Dr. Petra Salesny in den Verwaltungsrat
- 3.1.4. Wiederwahl von Fidelis Götz in den Verwaltungsrat

Erläuterungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsident werden einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Detaillierte Lebensläufe sind im Abschnitt «Corporate Governance» des Geschäftsberichtes 2023/24 enthalten und im Internet unter peh.ch/de/portrait-de/verwaltungsrat/ abrufbar.

3.2. Vergütungsausschuss

Antrag

Vorbehaltlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt der Verwaltungsrat, folgende Verwaltungsräte für die Dauer von einem Jahr (bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025) in den Vergütungsausschuss der Gesellschaft zu wählen:

- 3.2.1. Wiederwahl von Martin Eberhard in den Vergütungsausschuss
- 3.2.2. Wiederwahl von Dr. Petra Salesny in den Vergütungsausschuss
- 3.2.3. Wiederwahl von Fidelis Götz in den Vergütungsausschuss

Erläuterungen

Die Generalversammlung wählt jedes Mitglied des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

3.3. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, *KBT Treuhand AG, Zürich*, für die Dauer von einem Jahr (bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025) als unabhängige Stimmrechtsvertreterin wiederzuwählen.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 13a der Statuten wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. *KBT Treuhand AG, Zürich*, hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.



3.4. Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die *PricewaterhouseCoopers AG*, Zürich, als Revisionsstelle neu für eine Amtsdauer von einem Jahr (bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2025) zu wählen.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 27 der Statuten ist die Revisionsstelle jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Neu wird die *PricewaterhouseCoopers AG*, Zürich, vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle vorgeschlagen. *PricewaterhouseCoopers AG*, Zürich, hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

4. Verwendung des Bilanzgewinns und Rückzahlung von Kapitaleinlagereserven

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die nachfolgende Verwendung des Bilanzgewinns und eine Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (Kapitaleinlagereserve). Die Revisionsstelle hat den Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns geprüft und Konformität mit dem schweizerischen Gesetz und den Statuten bestätigt.

CHF 1,000	
Gewinnvortrag	124,850
Jahresgewinn/-verlust	-4,079
Total zur Ausschüttung verfügbarer Bilanzgewinn	120,771

Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung von CHF 1.00 je Namenaktie vorzunehmen, je hälftig als ordentliche Dividende aus dem Bilanzgewinn und als Rückzahlung der Kapitaleinlagereserve. Die Gesellschaft verzichtet auf eine Ausschüttung für die im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien.

CHF 1,000	
Dividendenausschüttung aus dem Bilanzgewinn ¹	1,234
Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen ¹	119,537
Total	120,771

CHF 1,000	
Gesetzliche Kapitalreserve – Kapitaleinlagereserve	45,586
Rückzahlung aus der gesetzlichen Kapitalreserve – Kapitaleinlagereserve ¹	-1,234
Gesetzliche Kapitalreserve – Kapitaleinlagereserve nach Rückzahlung¹	44,352

¹ Berechnet für 2,550,000 Namenaktien abzüglich 81,738 von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien per 31. März 2024. Die Anzahl der ausschüttungsberechtigten Namenaktien kann sich durch Transaktionen in eigenen Aktien bis zum Datum der Dividendenausschüttung verändern.



Bei Gutheissung dieses Antrages wird die Bruttodividende von CHF 1.00 je Namenaktie zu 50% als ordentliche Dividende aus dem Bilanzgewinn unter Abzug von 35% eidgenössischer Verrechnungssteuer ausbezahlt. Die anderen 50% der Bruttodividende werden aus Kapitaleinlagereserven ausbezahlt und sind für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz steuerprivilegiert.

Bei Annahme des Antrages des Verwaltungsrates erfolgt die Ausschüttung am 10. Juni 2024. Ab dem 6. Juni 2024 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

Erläuterungen

Die Ausschüttung sowohl aus dem Bilanzgewinn als auch aus der Kapitaleinlagereserve bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung. Die beantragte Ausschüttung erfolgt in Fortsetzung der bisherigen Ausschüttungspolitik im Rahmen der Drei-Säulen-Strategie der Gesellschaft, bestehend aus einer fortwährenden Investitionstätigkeit, der Verdichtung des Buchwertes pro Aktie durch Aktienrückkäufe im Rahmen des Market Making und jährlichen Ausschüttungen, – alles auf der Basis einer gesunden Bilanz und Liquiditätsposition.

5. Vergütung des Verwaltungsrates

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 200,000 (Vorjahr CHF 200,000) als Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Dr. Petra Salesny verzichtet bei einer Wiederwahl in den Verwaltungsrat auf eine Vergütung für die von ihr erbrachten Leistungen als Verwaltungsrätin.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 26 der Statuten genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

6. Vergütung des Delegierten des Verwaltungsrates

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 100,000 (Vorjahr CHF 100,000) als zusätzliche Vergütung für den für die Geschäftsleitung verantwortlichen Delegierten des Verwaltungsrates für die Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 26 der Statuten genehmigt die Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Delegierten des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7. Sitzverlegung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt den Sitz der Private Equity Holding AG von Zug nach Zürich (Bahnhofstrasse 13) zu verlegen und Artikel 1 der Statuten wie folgt anzupassen:



Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 1: Firma, Dauer und Sitz</p> <p>Unter der Firma Private Equity Holding AG (Private Equity Holding SA, Private Equity Holding Ltd.) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zug.</p>	<p>Art. 1: Firma, Dauer und Sitz</p> <p>Unter der Firma Private Equity Holding AG (Private Equity Holding SA, Private Equity Holding Ltd.) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Zürich.</p>

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt eine Verlegung des Sitzes der Gesellschaft zur organisatorischen Vereinfachung.

8. Statutenänderungen

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Schweizerische Aktienrecht in Kraft getreten mit dem Ziel die Corporate Governance zu verbessern und generell das Aktienrecht zu modernisieren. Der Verwaltungsrat beantragt die Statuten der Private Equity Holding AG zu revidieren und insbesondere die zwingenden Anpassungen vorzunehmen sowie neu geschaffene Möglichkeiten umzusetzen. Nachfolgend werden die Anträge des Verwaltungsrates zu den Statutenänderungen jeweils gemäss der Systematik der Statuten zu Themenbereichen zusammengefasst zur Abstimmung vorgelegt.

Die vollständig revidierten Statuten der Private Equity Holding AG sind dieser Einladung als Anhang 8 beigelegt.

8.1. Einführung Kapitalband (Artikel 3c)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband in Artikel 3c der Statuten wie folgt einzuführen:

Art. 3c: Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 7,650,000.00 (untere Grenze) und CHF 22,950,000.00 (obere Grenze).

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 31. Mai 2028 das Aktienkapital bis maximal CHF 7,650,000.00 einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 1,275,000 voll zu liberierenden Namenaktien mit Nennwert von je CHF 6.00 bzw. Herabsetzung durch Vernichtung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands (oder durch gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung) erfolgen.

Der Verwaltungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind.



Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis, das Ausgabedatum, die Bedingungen für die Ausübung des Bezugsrechts und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einem anderen Dritten und anschliessenden Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat legt, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien oder die Herabsetzung des Nennwerts und die Verwendung des Herabsetzungsbetrages fest.

Erläuterungen

Gemäss dem neuen Schweizerischen Aktienrecht kann die Generalversammlung durch Statutenänderung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb von höchstens fünf Jahren herabzusetzen oder zu erhöhen. Ein solches Kapitalband darf die Hälfte des bestehenden Aktienkapitals nicht überschreiten.

8.2. Aktienkapital und Aktien

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3b und 5 der Statuten wie folgt zu ändern:

Beantragte neue Fassung (Ergänzungen und ~~Streichungen~~ jeweils in rot):

Art. 3b: Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 9,000,000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 1,500,000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 6.00 Nennwert, davon

- a. bis zu einem Betrag von maximal CHF 3,000,000 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären gewährt werden;
- b. bis zu einem Betrag von maximal CHF 6,000,000 durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder ähnlichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Die Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und der Verzicht auf diese Rechte erfolgt schriftlich oder elektronisch (qualifiziert oder nicht).

Im Falle von Abs. 1 lit. a darf das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre nur ausgeschlossen werden, wenn die Zuteilung der Optionen im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt, an der sich alle Aktionäre und Aktionärinnen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechend beteiligen können.



Im Falle von Abs. 1 lit. b darf das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (1) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (2) zur Emission von Options- oder Wandelanleihen auf dem Kapitalmarkt, wobei diesfalls (i) die entsprechenden Anleihen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren sind, (ii) die Ausübungsfrist der Options- oder Wandelrechte höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission betragen darf und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission entsprechen muss.

Art. 5: Aktien

Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Wertpapieren, jedoch einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien.

a. Bucheffekten

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier / Globalurkunde / Wertrecht). Die Gesellschaft trägt die Kosten dafür.

b. Aktien ausserhalb des Verwahrungssystems

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren und auf eigene Kosten durch Wertrechte ersetzen. Die Gesellschaft kann auf eigene Kosten jederzeit unverbriefte Namenaktien (Wertrechte) durch Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden (Wertpapiere) ersetzen sowie einem einzigen Aufbewahrer anvertraute Einzeltitel, Zertifikate oder Globalurkunden (Wertpapiere) durch Wertrechte ersetzen. Namenaktien in Form von Wertpapieren sind fortlaufend zu nummerieren und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates kollektiv zu unterzeichnen. Der Gesellschaft steht das Recht zu, anstelle einzelner Aktientitel Zertifikate auszugeben, welche auf eine Mehrzahl von Aktien lauten.

~~*Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.*~~

Erläuterungen

Artikel 3b Gemäss revidiertem Schweizerische Aktienrecht müssen die Statuten die Formvorschriften für die Ausübung und den Verzicht auf die Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte aus dem bedingten Kapital enthalten.

Artikel 5 Inhaberaktien wurden abgeschafft, mit einer Ausnahme für börsenkotierte Gesellschaften. Für börsenkotierte Gesellschaften ist die gesetzliche Grundlage im revidierten Schweizerischen Obligationenrecht explizit aufgeführt und es besteht kein Bedarf einer statutarischen Grundlage.



8.3. Generalversammlung und Mitteilungen

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 8, 9, 10, 11, 13, 15 und 35 der Statuten wie folgt zu ändern:

Beantragte neue Fassung (Ergänzungen und Streichungen jeweils in rot):

Art. 8: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b. Entgegennahme von Bericht und Antrag der Revisionsstelle;
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
 - d. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - e. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
 - f. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - g. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - h. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - i. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrates;
 - j. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses;
 - k. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
 - l. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - ~~m. Gesonderte Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und des für die Geschäftsführung verantwortlichen Delegierten;~~
 - m. die Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats;
 - n. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 - o. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.
-

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen darstellen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.



Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtlichen Tagungsorten übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder an den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Er stellt sicher, dass

- 1) die Identität der Teilnehmer feststeht;
- 2) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- 3) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- 4) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während einer Generalversammlung, die mit elektronischen Hilfsmitteln geführt wird, technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so entscheidet der Vorsitzende, ob sie wiederholt oder verschoben wird. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Der Verwaltungsrat bezeichnet für die Durchführung auf elektronischem Weg in der Einladung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, der gemäss Art. 8 lit. k der Statuten von der Generalversammlung gewählt wurde, oder bei dessen Fehlen oder Verhinderung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, der gemäss Art. 8 lit. k der Statuten von der Generalversammlung zu bestätigen ist.

Art. 10: Einberufung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag mittels Brief oder E-Mail an die eingetragenen Aktionäre und Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a. Art, Ort, Datum und Zeit-Beginn der Versammlung;
- b. Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge samt kurzer Begründung dazu;
- c. durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge samt kurzer Begründung dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist;
- d. Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
- e. Art des Ausweises über den Aktienbesitz;



- ef.* Einzelheiten für die Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen;
- fg.* Hinweis auf die Auflage von Dokumenten am Gesellschaftssitz elektronische Zugänglichmachung des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts zur Einsicht der Aktionäre.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, Vergütungsbericht, die Revisionsberichte und, soweit verfügbar, der Bericht über nicht finanzielle Belange elektronisch zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Die Absätze 1 und 2 oben gelten auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen, wobei jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrates die Veröffentlichung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anstelle der schriftlichen Einladung treten kann.

Art. 11: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken zusammen 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder 0.5 Prozent der Stimmen vertreten, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung/Sonderuntersuchung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich oder elektronische (qualifizierte oder nicht qualifizierte elektronische Unterschrift) bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.



Art. 15: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- ab. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten beziehungsweise vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- bc. Beschlüsse und Wahlen;
- ed. Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- de. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen; und
- f. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Art. 35: Publikationen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und Anzeige im Publikationsorgan in Bezug auf Art. 10 vorstehend.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Erläuterungen

Artikel 8 Unter dem revidierten Aktienrecht kommen der Generalversammlung mehr unentziehbare Befugnisse zu. Artikel 8 der Statuten wird an den revidierten Gesetzeswortlaut angepasst.

Artikel 9 Mit der Aktienrechtsrevision wurden die Rechte von Minderheiten gestärkt und unter anderem der Schwellenwert für die Einberufung einer Generalversammlung von 10% auf 5% gesenkt.

Das revidierte Aktienrecht erlaubt eine grössere Flexibilität in Bezug auf Durchführung der Generalversammlung, welche der Verwaltungsrat beabsichtigt in den Statuten umzusetzen. Mit den beantragten Änderungen kann die Generalversammlung künftig virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Artikel 10 Artikel 10 der Statuten wird an das revidierte Schweizerische Aktienrecht angepasst.

Artikel 11 Mit der Aktienrechtsrevision wurden die Rechte von Minderheiten gestärkt und unter anderem der Schwellenwert für das Traktandierungsrecht gesenkt. Artikel 11 wird zudem an den revidierten Gesetzeswortlaut angepasst.

Artikel 13 Artikel 13 der Statuten wird an die neue Möglichkeit unter dem revidierten Aktienrecht angepasst, dass eine Vollmacht auch elektronisch erteilt werden kann.

Artikel 15 Artikel 15 der Statuten wird an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Artikel 35 Der angepasste Wortlaut bietet mehr Flexibilität bei den Mitteilungen an die Aktionäre.



8.4. Verwaltungsrat

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 17, 20 und 24 der Statuten wie folgt zu ändern:

Beantragte neue Fassung (Ergänzungen und Streichungen jeweils in rot):

Art. 17: Wählbarkeit, Mandatsdauer und Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit vom Tage der Wahl bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen beträgt maximal 12 Monate.

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn zusätzliche externe Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen. Nicht unter diese Beschränkung fallen a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die die Gesellschaft kontrollieren, sowie b) Pro-Bono-Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann jedoch mehr als 20 solcher Pro-Bono-Mandate wahrnehmen. Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan, der Geschäftsleitung oder im Beirat einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Externe Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 20: Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, insbesondere einen Delegierten des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Die Bestimmungen der Abs. ~~34~~ und ~~45~~ von Art. 17 gelten analog für die Personen, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut sind.



Die Vermögensverwaltung kann nach Massgabe eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglementes und aufgrund eines schriftlichen Vertrages auch an juristische Personen übertragen werden. Die Entschädigung richtet sich nach der Höhe der verwalteten Nettoaktiven, der Marktkapitalisierung der Gesellschaft und der Wertentwicklung des Vermögens, wobei sowohl eine sog. Hurdle Rate als auch eine sog. High-Water-Mark vorzusehen sind.

Art. 24: Zirkulationsbeschluss

*Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung **auf Papier oder elektronischem Weg** zu einem Antrage gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit. Die Verfahrensleitung zur Fassung des Zirkulationsbeschlusses obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.*

Erläuterungen

Artikel 17 Artikel 17 der Statuten wird an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angepasst.

Artikel 20 In Artikel 20 der Statuten ist die Nummerierung anzupassen.

Artikel 24 Unter dem revidierten Aktienrecht können Beschlüsse auf elektronischem Weg gefasst werden. Für eine grössere Flexibilität wird diese Möglichkeit in Artikel 24 der Statuten vorgesehen.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2023/2024 mit Jahresbericht, Jahresrechnung nach IFRS und statutarischer Jahresrechnung, Vergütungsbericht sowie den Berichten der Revisionsstelle ist auf der Webseite der Gesellschaft (www.peh.ch) elektronisch verfügbar. Auf Wunsch wird eine Kopie zugestellt. Der Geschäftsbericht (inkl. erwähnter Beilagen) liegt auch am Sitz der Gesellschaft, Gotthardstrasse 28, 6302 Zug, ab dem 7. Mai 2024, Montag bis Freitag, zur Einsicht auf und kann dort bezogen werden.

Stimmberechtigung

Aktionäre, welche beim Versand der Einladung im Aktienregister der Private Equity Holding AG mit Stimmrecht eingetragen sind, werden zur Stimmrechtsabgabe betreffend die ordentliche Generalversammlung gemäss der in dieser Einladung festgehaltenen Modalitäten eingeladen. Nach Versand der Einladung werden bis zum Tage nach der Generalversammlung keine neuen Eintragungen im Aktienregister vorgenommen (Art. 6 Abs. 2 der Statuten). Auf jede Aktie entfällt eine Stimme. Aktionäre, welche ihre Aktien vor der Generalversammlung veräussert haben, sind nicht mehr stimmberechtigt. Organ- und Depotstimmrechtsvertretung sind nicht zulässig.

Antwortschein

Alle im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre erhalten mit der Einladung zur Generalversammlung einen Antwortschein. Die Aktionäre werden gebeten, den ausgefüllten und unterzeichneten Antwortschein bis spätestens Mittwoch, 29. Mai 2024, 12.00 Uhr eintreffend an [sharecomm ag](mailto:sharecomm@sharecomm.ch), Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg, zu retournieren.



Vollmachtserteilung

Es freut uns, wenn Sie persönlich an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen. Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre Vertretung zu regeln. Dabei gilt folgendes:

a) Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können durch einen anderen Aktionär oder durch eine Drittpartei vertreten werden. Ausserdem können sich die Aktionäre durch die mandatierte unabhängige Stimmrechtsvertreterin, KBT Treuhand AG, Zürich, vertreten durch Hr. Reto Leemann, Treuhänder mit eidg. Fachausweis, gemäss Art. 689c OR, vertreten lassen. Soweit keine anderslautenden Weisungen erteilt werden, wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter den Anträgen des Verwaltungsrates folgen.

b) Die Vollmachten müssen entsprechend ausgefüllt, unterzeichnet und, wenn sie der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin erteilt werden, bis zum 29. Mai 2024, 12:00 Uhr eintreffend, zurückgesandt werden. Die Aktionäre sind dabei gebeten, das beiliegende Vollmachtenformular zu verwenden.

c) Alternativ haben Aktionäre die Möglichkeit, sich auf der Onlineplattform des Aktienregisters (SisVote) einzuloggen, um dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmachten und Weisungen zur Stimmrechtsausübung bis zum Weisungsschluss am 29. Mai 2024, 12:00 Uhr, zu erteilen.

Sollten Sie Fragen dazu haben, finden Sie die Kontaktinformationen für den Support auf der Startseite der Plattform.

Im Namen des Verwaltungsrates

Dr. Hans Baumgartner
Präsident des Verwaltungsrates

